

Landschaft durch Landwirtschaft - Inwertsetzung ihrer Pflegefunktion

Martin BENNINGER*

Gliederung:	Seite
1. Einleitung	43
2. Landschaft zwischen Schutz und Nutzung	43
3. Kapital in der landwirtschaftlichen Betriebslehre	44
4. Knappheit des öffentlichen Gutes Landschaft... ..	44
5. Ausgleichsmodelle	45
6. Bewirtschaftungsvereinbarungen	45
7. Ausblick	46
8. Literatur	46

1. Einleitung

Die Agrarwissenschaft ist üblicherweise bestrebt, anhand meßbarer Fakten und Zusammenhänge Erkenntnisse zu gewinnen und mit diesen objektive Aussagen zu treffen, um einen Problembereich bewerten zu können. Ist eine genaue Bewertung nicht möglich oder nur als Schätzung sinnvoll, gerät man schnell in die Versuchung, eine derartige Wertschätzung als „unwissenschaftlich“ abzulehnen. Wenn ein Gut wie die Landschaft jedoch keinen Preis in Mark und Pfennig hat, muß der Wert anders definiert werden. Im vorliegenden Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit Landschaft als Koppelprodukt landwirtschaftlicher Tätigkeit eine Umweltleistung darstellt, ob sie somit Kapital im Sinne eines Produktionsfaktors ist und welche Wege beschritten werden, die Bereitstellung und Erhaltung des Gutes „Landschaft“ zu honorieren.

2. Landschaft zwischen Schutz und Nutzung

Häufig wird der Landwirtschaft vorgehalten, sie dürfe dafür, daß sie die Umwelt belaste, die Landschaft verändere und Lebensräume für seltene Arten vernichte, nicht auch noch finanzielle Unterstützung der Gesellschaft einfordern. Ihre ständig abnehmende Bedeutung in der Volkswirtschaft, die in der sinkenden Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten genauso wie im sinkenden Beitrag zum Sozialprodukt deutlich werde, rechtfertige keine Abfederung dieser Entwicklung. Der Strukturwandel solle durchaus abgefedert werden, wenn soziale Härten aufträten, doch für solche Fälle gebe es das Instrument der Sozialhilfe. Warum sollte der Landwirt Subventionen in Anspruch nehmen dürfen, wenn andere Berufe, die von einem „Strukturwandel“ mindestens ebenso betroffen sind, nicht in den Genuß solcher Zahlungen kommen? Oft wird an dieser Stelle auf den Bergbau, auf die Kohlegewinnung und die Stahlverarbeitung verwiesen.

Abgesehen davon, daß die sogenannte Montanindustrie durchaus Subventionen in einer Größenordnung erhält, die denen für die Landwirtschaft in der Tendenz in nichts nachstehen, kann die Landwirtschaft ein gewichtiges Argument ins Feld führen: Bergbaufolgelandschaften, Kohlehalden und Standorte der Stahlindustrie sind wenig geeignet, finanzielle Zuwendungen zu ihrem Erhalt zu rechtfertigen. Anders die bäuerlich geprägte, im Laufe der Jahrhunderte gestaltete Landschaft: ihren Erhalt mit öffentlichen Geldern zu sichern, dafür gibt es gute Gründe.

Der technische Fortschritt in der Landwirtschaft löste nach dem 2. Weltkrieg eine Ertrags- und Leistungsexplosion ohne Beispiel aus. Die Agrarindustrialisierung veränderte die Landschaft in einem geschichtlich sehr kurzen Zeitraum gravierend. Ob das Resultat dieser Veränderungen noch als Kulturlandschaft zu bezeichnen ist, erscheint eine Frage der Definition. Nimmt man die Artenvielfalt als Maßstab für die Güte der Kulturlandschaft, kommt man zu dem Ergebnis, daß moderne Produktionsmethoden mit dem Erhalt der Kulturlandschaft oft nicht kompatibel sind.

Dabei lassen sich Schönheit einer Landschaft und die Rationalisierung ihrer Nutzung durchaus vereinen. Die bäuerliche Kulturlandschaft ist nicht notwendig angewiesen auf eine extensive oder naturschutzgerechte Form der Landbewirtschaftung: *„Eine 'flurbereinigte Traktorenlandschaft' ist schön und wirkt vollendet gestaltet und gepflegt, wenn sie mit modern bewirtschaftbaren Parzellen, mit einer geordneten Wasserversorgung, gehärteten Wegen, neuzeitlichen landwirtschaftlichen Gebäuden, aber auch mit Windschutzstreifen, Baumgruppen, standortgerechten Gehölzen aller Art und natürlich bewachsenen Gewässern so durchsetzt ist, daß dort der größtmögliche Ertrag zu erzielen ist, sodaß die dort lebenden und arbeitenden Menschen eine volle, befriedigende Existenz finden. Es darf nie über alle Wunschvorstellungen vergessen werden, daß eine Kulturlandschaft nur so lange lebendig und erhalten bleibt, wie ihre Träger ein zufriedenstellendes Einkommen erzielen können“* (ISBARY, 1968).

Wenn ein zufriedenstellendes Einkommen unter den gegebenen Bedingungen nicht mehr erzielt werden kann - und die agrarpolitischen Rahmenbedingungen lassen in weiten Gebieten eine angemessene Entlohnung der eingesetzten Produktionsfaktoren nicht mehr zu - besteht allerdings die Gefahr, daß mit der betriebswirtschaftlich rationalen Betriebsaufgabe die Kulturlandschaft in der gewünschten Form nicht erhalten werden kann. Daher wird seit vielen Jahren gefordert, positive externe Effekte der Landwirtschaft zu honorieren, die aus der Weiterbewirtschaftung resultieren. In erster Linie geht es um das „Offenhalten der Landschaft“

* Vortragsentwurf zu einem geplanten, aber nicht zustande gekommenen, Seminar mit dem Thema: „Auch die Landschaft ist ein Kapital“.

aus Gründen des Landschaftsschutzes und des Landschaftsbildes. Aber auch die Sicherstellung der flächenhaften Grundwasserneubildung, die Sicherung von Freiräumen für schützenswerte Tier- und Pflanzenarten, die Erhaltung der touristischen Attraktivität und die Stabilisierung des Arbeitsmarktes stehen hinter dem Wunsch, Leistungen der Landwirtschaft jenseits der Nahrungsmittelproduktion zu entlohnen.

Umweltleistungen sind folgendermaßen definiert: *Der gesamtgesellschaftliche Nutzen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit und der private Nutzen stimmen nicht überein, d. h. die Landbewirtschaftung bringt im Umweltbereich Vorteile, die die Bevölkerung nutzen kann (vgl. AHRENS, 1992).* Diese Sicht ist durchaus nicht neu, wie folgende Überlegungen aus dem Jahre 1968 zeigen: *„Es bleibt die Sorge, ob und wie weit die Landwirtschaft in der Zukunft (...) noch in der Lage sein wird, die Kulturlandschaft im Sinne des Wortes in Kultur zu halten. Schon jetzt werden Stimmen laut, daß solche Arbeiten im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit geleistet werden, somit eine Art öffentlicher Dienst sind und honoriert werden sollten“* (OLSCHOWY, 1968).

Ein Vierteljahrhundert später wird die Honorierung solcher kostenloser Koppelprodukte landwirtschaftlicher Tätigkeit weiterhin kontrovers diskutiert. Ein wesentliches Hindernis stellt das Fundamentalprinzip der Umweltpolitik dar, nämlich das Verursacherprinzip, nach dem ein gesellschaftlich erwünschtes Schutzniveau über Auflagen realisiert werden soll.

Eine Gefahr bleibt bei der Forderung nach der Entlohnung von Umweltleistungen immer latent: es fällt erfahrungsgemäß schwer, ungerechtfertigt hohe Forderungen zu hinterfragen oder gar abzulehnen, wenn ein objektiver Wertmaßstab fehlt. Nicht immer ist es der Landwirtschaft in der Vergangenheit gelungen, den Verdacht zu entkräften, sie erhebe aus Gründen der Opportunität überhöhte Forderungen.

3. Kapital in der landwirtschaftlichen Betriebslehre

Ein landwirtschaftlicher Betrieb benötigt wie alle produzierenden Unternehmen sogenannte Produktionsfaktoren, um eine wirtschaftliche Leistung zu erbringen. Zu diesen Produktionsfaktoren zählen:

- *Menschliche Arbeit* (disponierend und ausführend);
- *Kapital* oder die „vorgetane Arbeit“ (Gebäude, Bodenverbesserungen, Maschinen, Geräte, Vieh);
- *Boden* als Inbegriff natürlicher Kräfte und Schätze und als Standort.

Im landwirtschaftlichen Betrieb ist der Boden eben nicht nur Standort wie in der Industrie, wo auf ihm Hallen und Fabriken stehen oder Rohstoffquelle bzw. Arbeitsobjekt, wie im Betrieb des Bergwerkes, sondern hervorragender Produktionsfaktor. Neben den drei grundlegenden Funktionen, nämlich Produktion, Stoff- und Energiefluß sowie Lebensraum, steht seine Eigenschaft als naturhistorisches und prägendes Element von Natur und Landschaft. Zum Produktionsfaktor Boden gehört das Klima, und beide bilden das Bodenkapital. Dieses

zählt man mit zum Kapital und nennt den gesamten Kapitalbesatz des Betriebes Betriebsmittel. Der Landwirt als Faktor „menschliche Arbeit“ bedient sich der Betriebsmittel, um eine agrarische Produktion zu vollbringen.

Nun ist Landschaft kein Betriebsmittel oder Produktionsfaktor im herkömmlichen Sinn. Zwar kann sie mittelbar als Produktionsfaktor angesehen werden, wenn ein Betriebszweig notwendig auf sie angewiesen ist, wie es beim Landtourismus in seinen verschiedenen Ausprägungen der Fall ist, aber sie läßt sich nicht ohne weiteres einreihen in die klassischen Elemente des Kapitals. Auch andere Konzepte der Gliederung, beispielsweise in Aktivkapital (Vermögensobjekte) und Passivkapital (Fremdkapital + Reinvermögen), in Anlage- und Umlaufkapital oder in Boden- und Besatzkapital führen nicht viel weiter.

Am ehesten ließen sich noch Analogien ziehen zum Boden, dem traditionell folgende Eigenschaften zugesprochen werden, die ihn von den anderen Produktionsfaktoren unterscheiden: *Unbeweglichkeit, Unvermehrbarkeit und Unzerstörbarkeit.* Auf Anhieb ist erkennbar, daß auch hier der Vergleich hinkt, denn Landschaft ist durchaus vermehrbar bzw. verringerbar sowie natürlich zerstörbar. Ganz offensichtlich muß der landwirtschaftliche Betriebswirt beim Versuch, die Landschaft als Produktionsfaktor in das System der Betriebswirtschaft einzufügen, scheitern.

4. Knappheit des öffentlichen Gutes Landschaft

Was offenbar fehlt, ist eine hinreichend genaue Definition der Landschaft und ihrer Eigenschaften. In Folge dieses Mangels sind große Schwierigkeiten erkennbar, sie objektiv zu bewerten. Aber: *„Es gibt nicht verschiedene Werte, sondern nur einen einzigen Wert, nämlich den geschätzten erzielbaren oder zu zahlenden Preis. (...) Verschieden sind nur die Wertschätzungen der einzelnen Taxatoren, also die Ansichten über die erzielbaren oder zu zahlenden Preise“*, erkannte AEREBOE schon im Jahre 1928. Dieser sozusagen klassisch kapitalistische Ansatz, den Wert allein als Geldwert zu definieren, kann im Falle des Bodens vielleicht noch befriedigen, doch bei der Bewertung von Landschaften müssen unüberwindliche Schwierigkeiten auftauchen. Zwar kann man den Marktkräften durchaus freien Lauf lassen und darauf warten, daß das erwünschte Landschaftsbild dermaßen knapp wird, daß der Erhalt der letzten Reste genügend Geldmittel mobilisiert. Doch dann dürfte die Substanz nur noch für wenige Privilegierte ausreichen, die sich ein erwünschtes Landschaftsbild in ihrer engsten Umgebung leisten können. Landschaft wäre dann Privatvergnügen für denjenigen, der es sich leisten kann oder will. Es sind andere Wertbegriffe nötig, die den Nutzen beschreiben, den die Landschaft stiftet.

Prinzipiell besteht kein fundamentaler Unterschied zwischen einem Konsumgut und einem Umwelt- oder Kulturgut. Sie alle können konsumiert werden und sie stiften einen Nutzen, in welcher Form auch immer. Der Landschaft kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu, weil sie als Gefüge von Ökosystemen ein Umweltgut darstellt, in ihrer Eigenschaft als Kulturlandschaft

aber auch eindeutig Kulturgut ist, denn: „*Kulturlandschaften sind historisch geprägte Gebilde, in denen die Lebensformen und Ideen früherer Gesellschaften auch in der Gegenwart noch in vielfältiger Weise Realität sind. Die Landschaften sind neben den Bibliotheken und Museen die wichtigsten Speicher der geistigen Errungenschaften der Menschheit*“ (FREI, 1989).

Die Beweggründe für die Zumessung eines Wertes sind sehr vielfältig; es finden sich neben biozentrischen, theologischen oder altruistischen solche, die anthropozentrischer Natur sind. Beschränkt man sich auf letztere, lassen sich folgende Werte identifizieren:

- **Erlebniswert:** der eigene, egoistische Genuß an der ökologischen Vielfalt oder an einem Landschaftsbild macht das entsprechende Gut wertvoll;
- **Existenzwert:** Individuen können die pure Existenz eines Umwelt- oder Kulturgutes als wertvoll erachten, selbst wenn sie aus diesem Gut nie einen direkten Nutzen ziehen werden (z.B. Zahlungswille für den Erhalt der Ware);
- **Vermächtniswert:** Es besteht Zahlungsbereitschaft für den Erhalt eines Gutes, um es an Nachkommen zu vererben;
- **Optionswert:** entspricht dem Preis für den Erhalt eines Umwelt- oder Kulturgut in seiner ursprünglichen Verfassung, um es in Zukunft einmal besuchen oder genießen beziehungsweise konsumieren zu können.

Zwei Begriffe sind von erheblicher Bedeutung, wenn man einem Gut oder einem Objekt einen Wert geben will oder einen imaginären, nicht meßbaren Wert identifizieren und womöglich definieren will: seine Knappheit und seine Zuteilbarkeit.

Dabei bedeutet Knappheit: Nicht alle Bedürfnisse, die die Mitglieder einer Volkswirtschaft haben, können simultan in vollem Umfang befriedigt werden. Das vormals freie Gut Landschaft ist mit der unterschiedlich intensiven Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Landwirtschaft, Siedlung, Verkehr, touristische Erschließung oder Energieproduktion knapp geworden.

Der Begriff der Zuteilbarkeit gibt Aufschluß darüber, ob der Nutzer Exklusivität beanspruchen und damit Andere von der Nutzung ausschließen kann, ob also der Konsum eines Gutes individuell zuteilbar ist. Ganz augenscheinlich ist dies bei dem Umweltgut Landschaft nicht möglich.

5. Ausgleichsmodelle

Ausgehend von der Tatsache, daß „Landschaft“ weder im von der Gesellschaft gewünschten Umfang noch in der geforderten Qualität bereitgestellt wird - daß sie also knapp geworden ist -, stellt sich die Frage: Soll der Nutzer entschädigt werden für den Verzicht auf betriebswirtschaftlich optimales und damit landschaftsschützendes Verhalten? Oder sollen die Nutzer die Schutzinteressierten für die Beanspruchung und mögliche Veränderung der Landschaft entschädigen, soll damit landschaftsschädigendes Verhalten bestraft werden? Letzteres entspricht dem klassischen Verursacherprinzip, während die erstgenannte Alternative üblicherweise als Abgeltungsprinzip bezeichnet wird.

Das Abgeltungsprinzip beruht auf staatlichen Transfers und wird deshalb oft auch Gemeinlast-

prinzip genannt. Eine solche breitgestreute Kostenanlastung kann mit einigem Entscheidungsspielraum gestaltet werden. So sind freiwillige Vereinbarungen grundsätzlich empfehlenswert, wenn es nicht gerade um einmalige und sehr wertvolle Landschaften und Naturdenkmäler geht. In diesem Falle sind direkte Eingriffe verantwortlich, entschädigt wird aufgrund eines hoheitlichen Aktes. Populärstes Beispiel für das Gemeinlastprinzip ist wohl der „Wasserpfenning“, der 1987 in Baden-Württemberg entwickelt und anschließend in das Recht des Bundes übertragen wurde. Erstmals wurde hier vom intuitiv richtigen Verursacherprinzip weggegangen und der Landwirt für eine unterlassene Umweltbelastung aus der öffentlichen Hand entschädigt. Ausgleichszahlungen aufgrund einer privat- oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Alternative, die in der Bundesrepublik mit dem Bayerischen Wiesenbrüterprogramm im Jahre 1982 ihren Anfang nahm. Inzwischen gibt es eine fast unüberschaubare Vielfalt solcher Programme, vom finanziell sehr mager ausgestatteten Tümpelschutzprogramm in Bremen bis hin zu landesweiten sogenannten Kulturlandschaftsprogrammen, für die jährlich oft hunderte von Millionen DM zur Verfügung gestellt werden.

Es ist nicht unbedingt notwendig, daß der Staat in direkte Verhandlungen mit den Landwirten tritt. Globale Beiträge des Staates an private Schutzorganisationen erlauben diesen, ihrerseits individuelle Vereinbarungen mit den Landwirten abzuschließen. Dieses Vorgehen entspricht der Überlegung, daß die Produktion von Gütern - auch von Umweltgütern - gemäß dem Subsidiaritätsprinzip möglichst von Privaten übernommen werden soll, um einen effizienteren Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die Möglichkeiten, das Verursacherprinzip im Landschaftsschutz anzuwenden, seien hier nur kurz angeschnitten: *Sozialkosten- und Lenkungsabgaben* bewirken, daß der physische Verursacher einer Umweltbeeinträchtigung Anreize erhält, die bisher auf Dritte abgewälzten Kosten bei seinen wirtschaftlichen Entscheidungen zu berücksichtigen. Externe Kosten werden so „internalisiert“ Eindrucksvolles Beispiel für eine solche Maßnahme ist der Schweizer „Landschaftsrappen“: Für jede inländisch produzierte Kilowattstunde Hydroelektrizität werden 0,2 Rappen erhoben. Aus der Summe werden Ausgleichsbeträge an schutz- und verzichtswillige Gemeinden ausbezahlt.

6. Bewirtschaftungsvereinbarungen

Die rasante Entwicklung des Programmangebots in den Ländern führte im Zuge der EG-Agrarreform dazu, daß dieser Ansatz von der EU im Rahmen der sogenannten flankierenden Maßnahmen übernommen wurde. Die Bundesländer legen gebietsspezifische Mehrjahresprogramme vor, die unter Berücksichtigung der örtlichen Agrarstrukturen und natürlichen Bedingungen den gemeinschaftlichen Umweltschutzprioritäten und der landwirtschaftlichen Überschubproduktion Rechnung tragen. Die EU kofinanziert diese Programme mit 50%, in den neuen Bundesländern sogar mit 75%.

Auf die einzelnen Programme kann hier nicht weiter eingegangen werden. Festzuhalten bleibt: der Ansatz, dem Landwirt auf freiwilliger Basis einen

Ausgleich anzubieten dafür, daß er gesellschaftlich erwünschte Erscheinungsformen der Landschaft bewahrt, hat sich bewährt, obwohl einige Nachteile nicht unerwähnt bleiben sollen:

- Alle Verträge sind grundsätzlich kündbar. Zudem muß man davon ausgehen, daß eine Vertragsdauer von wenigen Jahren keine ausreichende Sicherheit bietet, was den Erhalt bestimmter Umweltgüter betrifft.
- viele Einzelverträge machen einen hohen bürokratischen Aufwand notwendig, der zu unvermeidbaren Ineffizienzen führt. „Selbstläufer“ wie die Stickstoffsteuer wären hier günstiger zu beurteilen.
- Der Grad von Landschaftsschutz und -erhalt, den sich die Gesellschaft leistet, hängt von der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ab.
- Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen eine Prämierung des Verzichts auf ein Delikt (in diesem Falle eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes).
- Strategisches Verhalten ist denkbar und wohl auch wahrscheinlich: „Zahle zur Verminderung der Umweltbelastung oder nimm die steigende Umweltbelastung hin!“
- Mitnahmeeffekte treten auf, wenn die Unterlassung einer sowieso nicht beabsichtigten Nutzungsänderung honoriert wird.
- Bewirtschaftungsvereinbarungen sind handlungsorientiert und nicht am Ergebnis; daraus resultieren neben prinzipiellen Schwächen in der Zielerreichung eine nur unzureichend durchführbare Effizienzkontrolle.
- Jede Prämierung extensiver Landnutzungsformen, die nicht den gesamten Betrieb umfaßt, fördert die sogenannte „Dualisierung der Landbewirtschaftung“: Freiwerdende Betriebsmittel und Arbeitskapazitäten werden vorteilhaft auf übrige Flächen konzentriert bei weiterer Intensivierung dieser Flächen.
- Schließlich spielt auch die Psyche der Landwirte eine Rolle:
 - * Bauern werden von Zahlungen abhängig, deren Höhe sie gar nicht oder nur begrenzt aus eigener Tüchtigkeit zu beeinflussen vermögen;
 - * Bauern erkennen nicht ohne weiteres, welche Auswirkungen extensiver Landbewirtschaftung denn nun spezifisch umweltschützend sein sollen. So tendieren sie eher zu der Überzeugung, es gehöre sich einfach nicht, kultiviertes Land absichtlich „verkommen“ zu lassen;
 - * Die Furcht vor schleichender Enteignung durch ungewollte Auflagen und später folgender Unterschutzstellung kommt hinzu;
 - * Der Rollenwechsel vom freien Unternehmer, der für die Bedürfnisse des Marktes produziert, hin zur ungewohnt und unsicher erscheinenden Rolle als Landschaftspfleger wird oft abgelehnt;
 - * Bauern bangen um ihr Ansehen in der Gesellschaft. Sie befürchten, daß ihre mit einer extensiven Landbewirtschaftung verbundenen Leistungen für eine gesunde Umwelt nicht ausreichend gewürdigt werden. Vielmehr sehen sie die Gefahr, daß ihr ohnehin niedriges Ansehen durch noch mehr Zahlungen aus der öffentlichen Hand für „Nichtstun“ weiter sinkt.

7. Ausblick

In der Diskussion um den Erhalt der Kulturlandschaft setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß Umweltleistungen der Landwirtschaft, die bisher kostenlos angefallen sind, zukünftig honoriert werden müssen. Nur dann läßt sich ein von der Gesellschaft gewünschter Zustand der Landschaft erhalten.

Jenseits aller theoretischen Überlegungen hat sich in der Praxis längst gezeigt, daß die Landschaft Kapital sein kann für die Landwirte, die sich dazu entschließen, Angebote über Bewirtschaftungsvereinbarungen anzunehmen und damit in den Genuß von Ausgleichszahlungen zu kommen. Programme, die solche Vereinbarungen zum Inhalt haben, gibt es in außerordentlicher Vielfalt in jedem Bundesland.

Der Schritt zur viel diskutierten Reformierung des landwirtschaftlichen Berufsbildes in Richtung auf eine komplexe Dienstleistung ist faktisch längst vollzogen, wenn man bedenkt, daß im Rahmen von Programmen jährlich mehr als eine halbe Milliarde DM ausbezahlt werden.

8. Literatur

- AEREBOE, F. (1928): Agrarpolitik. - Berlin (Paul Parey), S. 62-79.
- AHRENS, H. (1992): Gesellschaftspolitische Aspekte der Honorierung von Umweltleistungen der Landwirtschaft; in: Untersuchung zur Definition und Quantifizierung von landschaftspflegerischen Leistungen der Landwirtschaft nach ökologischen und ökonomischen Kriterien. - Materialienband 84 des BayStMLU, S. 117-150.
- BLOHM, G. & H. SCHMIDT (1970): Landwirtschaftliche Betriebswirtschaft. - Stuttgart (Ulmer), S. 58-63.
- ENDRES, A. (1985): Umwelt- und Ressourcenökonomie. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft), S. 4.
- FREI, H. (1989): Historische Kulturlandschaft als Zeugnis der Geschichte. Laufener Seminarbeiträge 4/92, ANL (Laufen), S. 72f.
- FREY, R.L. & H. BLÖCHLIGER (1991): Schützen oder Nutzen. - Chur/Zürich (Rüegger).
- ISBARY, G. (1968): Soll nur „unser Dorf“ oder die ganze Landschaft schöner werden?; in: Schr.-R. f. Nsch. u. Lpfl. H. 3, S. 11-19.
- HAMPICKE, U. (1991): Naturschutz-Ökonomie. - Stuttgart (Ulmer), S. 265-285.
- OLSCHOWY, G. (1968): Aufgaben der Landespflege bei der Entwicklung der Agrargebiete; in: Schr.-R. f. Nsch. u. Lpfl. H. 3, S. 187-192.
- ZICHE, J. & A. WÖHRL (1992): Bestimmungsgründe für die Akzeptanz einer extensiven Landbewirtschaftung; TU München, Freising, S. 104ff.

Anschrift des Verfassers:

Dipl. Ing. agr. Martin Benninger
Lehrstuhl für Agrarpolitik
Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Technische Universität München
85350 Freising-Weihenstephan

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege \(ANL\)](#)

Jahr/Year: 1994

Band/Volume: [18_1994](#)

Autor(en)/Author(s): Benninger Martin

Artikel/Article: [Landschaft durch Landwirtschaft - Inwertsetzung ihrer Pflegefunktion 43-46](#)